

Betreuungsvertrag

Zwischen der Burggemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Gellen, nachstehend Schulträger genannt,

und

den / dem Eltern Erziehungsberechtigten

Name der Mutter	Vorname	
Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich
Name des Vaters	Vorname	
Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich

wird im Rahmen des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der **Katholischen Grundschule Born-Lüttelbracht** folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Anschrift			

wird unter Anerkennung der nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen ab dem 01.08.2023 in die Offene Ganztagschule aufgenommen.

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der derzeit gültigen Fassung sind Gegenstand dieses Vertrages und werden von den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie ihnen gleichgestellte juristische oder natürliche Personen anerkannt.

Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule erfolgt auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Burggemeinde Brüggen, der Katholischen Grundschule Born-Lüttelbracht sowie dem Träger - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V..

§ 2 Aufnahme

Eine Aufnahme in der Offenen Ganztagschule kann nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und der Schulleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme und den Besuch des Offenen Ganztags.

§ 3 Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrages

- (1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Betreuung nach Maßgabe der Satzung der Burggemeinde Brügglen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der zurzeit gültigen Fassung anfallenden Elternbeiträge zu fordern und einzuziehen.
- (2) Der Schulträger kann die Erhebung der Elternbeiträge auf Dritte übertragen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Einkommen unter Beifügung der entsprechenden Einkommensunterlagen nachzuweisen.
- (4) Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen erteilt der Schulträger nach Prüfung der Einkommensunterlagen einen gesonderten Bescheid.
- (5) Der Elternbeitrag ist für das ganze Schuljahr – auch während der Schließungszeiten der Betreuungsgruppe sowie für die vom Schulträger aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordneten Schließungszeiten – zu entrichten.
- (6) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Eltern vorübergehend der Betreuung fernbleibt.
- (7) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu lassen. Das Entgelt für das Mittagessen wird separat festgesetzt und erhoben. Sofern der Monatsbetrag nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraumes bezahlt wird, hat der Schulträger das Recht, das Kind mit sofortiger Wirkung von dem Mittagessen und somit auch von der Offenen Ganztagschule auszuschließen.

§ 4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2023 und ist befristet bis zum 31.07.2024 (Ende des Schuljahres 2023/2024).
- (2) Der Betreuungsvertrag verlängert sich **automatisch** um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von den Vertragsparteien zum **31.03. des laufenden Schuljahres** gekündigt wird.
- (3) Wechselt ein Kind im laufenden Jahr die Schule, endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt. Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum 31.07.
- (4) Die Erziehungsberechtigten können in begründeten Fällen (z.B. Wegzug oder ärztlich attestierte, längere Krankheit des Kindes) den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Burggemeinde Brügglen, Fachbereich 1, SG 1.2 Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Marktstraße 36, 41379 Brügglen zu erfolgen.
- (5) Die Burggemeinde Brügglen kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen, insbesondere wenn:

- Die Zahlungsverpflichtungen (Elternbeitrag und/oder Beitrag für die Mittagsverpflegung) für zwei aufeinander folgende Monate nicht erfüllt werden
- Das Verhalten des Kindes ein Verbleiben in der OGS nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zulässt.
- Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren

§ 5

Betreuungszeiten/Ferienbetreuung

Der Zeitrahmen der Betreuungszeiten der OGS erstreckt sich (unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit) in der Regel an allen Unterrichtstagen bis 16.30 Uhr, mindestens aber täglich bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Ausnahmen können nur im begründeten Einzelfall durch den OGS-Träger zugelassen werden.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages hat das Kind einen Anspruch zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Diese findet grundsätzlich jeweils in den ersten drei Wochen der Sommerferien, den Herbstferien, den Weihnachtsferien ab 2. Januar des Jahres, den Osterferien, den Pfingstferien sowie den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen und unterrichtsfreien Tagen statt. Jeweils rechtzeitig vor den Ferien kann das Kind für Ferienbetreuung angemeldet werden. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag durch den Kooperationspartner erhoben werden.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden.
- (2) Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern wieder die Gruppe besuchen.
- (3) Im Einzelfall stellt die Betreuungskraft die Teilnahmefähigkeit des Kindes an der OGS-Maßnahme fest.

§ 7

Unfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagschule besuchen bzw. die an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind unfallversichert.

§ 8

Mitteilungspflichten

Die Eltern sind verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

- das Kind vorzeitig die Betreuungsgruppe verlassen soll,
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/ soll,
- das Kind wegen Erkrankung fehlt.

§ 9

Datenschutz

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
- (2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Burggemeinde Brüggen als Schulträger, die Schule und den betreuenden Kooperationspartner verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).
- (3) Soweit das zu betreuende Kind an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, welche das Kind während der Betreuungszeiten in eine lebensgefährliche oder die Gesundheit bedrohende oder schädigende Situation bringen kann, ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verpflichtet, dem betreuenden Kooperationspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Schutz des Kindes, die Erstversorgung und die rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Hinterlegung notwendiger Medikamente mit Beipackzettel und einer Anleitung zur Notfallgabe. Die diesbezüglichen Informationen (besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) dürfen ausschließlich zur Abwehr von lebens- oder gesundheitsbedrohenden Gefahren verwendet werden. Eine elektronische Speicherung dieser Daten ist nur auf Rechnern und Datenträgern zulässig, die vor unbefugtem Zugriff gesichert und nicht mit dem Internet verbunden sind und deren Datenbestand regelmäßig gesichert wird. Zugriff hierauf dürfen nur die zuständigen Betreuungskräfte haben.

§ 10

Foto- und Filmaufnahmen

Während der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen durch Fotos und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit in den Räumen der OGS, der Schule bzw. auch für die Gestaltung von Konzepten und Präsentationen sowie für Internetauftritte und Presseveröffentlichungen nach außen genutzt.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es gilt der Grundsatz, dass Fotos- und Filmaufnahmen lediglich mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Da es sich bei der Einwilligung um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann diese bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Eine entsprechende Erklärung haben Sie bereits bei der Schulanmeldung abgegeben. Diese gilt auch für die OGS.

§ 11

Notfallbenachrichtigung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die von weiteren Personen (z. B. Großeltern) gegenüber der OGS-Leitung zu benennen, damit diese in Notfällen genutzt werden zu können. Ebenso besteht seitens der Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, die Kontaktdaten stets zu aktualisieren.

**§ 12
Haftungsausschluss**

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Burggemeinde Brüggen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Burggemeinde Brüggen.

§ 13 Inkrafttreten

Der Vertrag erlangt erst nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien seine Rechtsgültigkeit.

Brüggen, den _____

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Thomas Jäger
Fachbereichsleiter

Unterschrift beider Elternteile / beider Erziehungsberechtigten

1. _____

2. _____